



**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Ergänzungsstudium
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
Vom 29. April 1997**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung der Studienordnung
für das Ergänzungsstudium
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
Vom 20. Februar 2001**

Gemäß § 5 Abs. 1 LV. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"; der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 24. Januar 2001 und der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 7. Februar 2001 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 20. Februar 2001 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Die Änderung der Studienordnung wurde am 6. Juli 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Diese Studienordnung gilt für das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität eingerichtete Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (2) Nach dem gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Ergänzungsstudium wird das "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" verliehen.



§ 2

Ziel des Ergänzungsstudiums

- (1) ¹Das Ergänzungsstudium vermittelt den Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse im Arbeitsrecht und Fähigkeiten in der Analyse der Auswirkungen arbeitsrechtlicher Vorschriften auf betriebliche Entscheidungsprozesse. ²Das Ergänzungsstudium vermittelt den Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse über die institutionellen und funktionalen Inhalte des betrieblichen Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation sowie Fähigkeiten zur Beurteilung von Handlungsalternativen.
- (2) Das Ergänzungsstudium zielt ab auf eine Qualifizierung für Tätigkeiten mit Führungsverantwortung in Personalabteilungen von privaten und öffentlichen Unternehmen, auf Tätigkeiten der Personalberatung und Führungskräftevermittlung, auf Tätigkeiten als Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie auf Tätigkeiten als Richter an Arbeitsgerichten.

§ 3

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Ergänzungsstudiums errichten die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (2) Für den Studien- und Prüfungsausschuss benennen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils einen Beauftragten sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gestellt werden.

§ 4

Studienvoraussetzung, Zulassung und Einschreibung

- (1) Die Einschreibung erfolgt durch die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Stelle.
- (2) ¹Die Einschreibung setzt grundsätzlich voraus, dass der Bewerber einen berufsqualifizierenden Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben hat, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. ²Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der aktuellen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, soweit diese Voraussetzung für die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium sind.
- (3) Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität können auch dann eingeschrieben werden, wenn sie die von ihr durchgeführte Zwischenprüfung mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,0 Punkten bestanden haben oder in drei Übungen für Anfänger jeweils eine Durchschnittspunktzahl von 9,0 Punkten erzielt haben.
- (4) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität können auch dann eingeschrieben werden, wenn sie die von ihr durchgeführte Diplom-Vorprüfung mit der Note 'befriedigend' (Note 3,0) bestanden haben.



§ 5

Dauer des Ergänzungsstudiums

Das Ergänzungsstudium umfasst 28 SWS und dauert in der Regel drei Semester.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Ergänzungsstudiums

- (1) ¹Das Studium vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und praxisbezogene Fähigkeiten. ²Es umfasst die Bereiche.
- Arbeitsrecht.
 - Personalwirtschaft und Organisation.
- (2) Das Studium umfasst
- Vorlesungen im Arbeitsrecht (insgesamt 10 SWS).
 - Seminare im Arbeitsrecht (insgesamt 4 SWS).
 - Vorlesungen und Übungen zur Personal- und Organisationslehre (insgesamt 12 SWS).
 - Seminar zur Personalwirtschaft (insgesamt 2 SWS).
- (3) Die Verteilung der Veranstaltungen auf die Semester sowie die Veranstaltungstypen werden in einem Studienplan ausgewiesen.

§ 7

Änderungen der Studienordnung und Inkrafttreten

Diese Änderung der Studienordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)

(Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)

(Rektor der Friedrich-Schiller-Universität)